

sie nur auf einzelnen Bevorzugten beruht, daß aber an dieser Verwaltung der größere Theil der Provinz keinen Antheil hatte. In Irrthum würde man sein, wenn man glaubt, daß mit den Oberlausitzer Provinzialständen die nämliche Bewandniß habe, wie mit den Kreisständen; so viel mir bekannt ist, hat bei den letztern eine Salarirung des Kreisvorsitzenden und der Kreismitglieder nicht stattgefunden. Dem ist aber nicht so in der Oberlausitz. Noch im Jahre 1829, also noch gar nicht lange, machte der Administrationsaufwand die Summe von 16,475 Thlr. aus, eine nicht unbedeutende Summe! Von dieser Summe bezog ein ritterschaftlicher Deputirter 800, ein zweiter 1450, ein dritter und vierter 4 bis 5000 Thlr. So ging es auch bei andern Stellen, unter andern ist der landschaftliche Koch mit 400 Thlr. salarirt; der gehört also auch unter die privilegierten Stände! Es wurde ferner salarirt ein Agent in Dresden mit 120 Thln. Ich weiß nicht, ob diese Verwaltung, diese Verwendung der Summen es sei, welche die Kammer der Verpflichtung entheben könne, Sorge zu tragen, daß in der Provinz Lausitz diese Verwaltung nicht länger möge fortgeführt werden. Ich wiederhole, was ich gesagt habe, alle Erkundigungen, welche ich eingezogen, noch in diesen Tagen, haben die Ueberzeugung bewährt, daß alles, was man von den Wohlthaten der Provinzialverfassung gesagt hat, auf einige wenige Bevorzugte hinaus komme, daß dort, wie nirgends ein aristokratisches Princip vorwalte, welches mit dem constitutionellen Princip nie in Einklang zu bringen ist.

Abg. v. Mayer: Ich erlaube mir nur einige Worte zur Erwiederung. Was der Abgeordnete so glänzend herauszuheben suchte, die Mängel in der oberlausitzer Verfassung, so betreffen diese, so weit sie begründet sind, die Vergangenheit; und es bedurfte nicht, in der Kammer zu wiederholen, was schon in manchen Tagesblättern mit ziemlich spitzer Feder darüber geschrieben worden. Gesezt auch, daß diese Verhältnisse wirklich wahr seien, wie sie angeführt werden, so gehören sie der Vergangenheit an, und es geziemt nicht, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen; einer Schlussfolge dieser Art, wodurch man beweisen will, daß, weil die Vergangenheit Mängel gehabt habe, auch die Zukunft Mängel haben, und man somit gar keine Verfassung zugestehen müsse, kann ich keinen Werth beilegen. — Aber, wenn ich für die Oberlausitz mich ausgesprochen habe, und der Meinung bin, daß die Heiligkeit der Verträge über alles gehe, und diese einer gezwungenen Auslegung der Verfassungsurkunde vorzuziehen sei, so habe ich kein Privatinteresse dabei gehabt; ich bin kein ständischer Beamter, und für meine Theilnahme an den oberlausitzer Landtagen zu Budissin bin ich nicht bezahlt worden, ich beziehe von der Oberlausitz sonach nichts; und die Kammer wird überzeugt sein, daß ich nicht von persönlichem eignen Interesse geleitet wurde, sondern nur von der Gerechtigkeit der Sache.

Abg. Nostitz und Jänckendorf: Ich habe zwar nicht eine Vertheidigung der Oberlausitz führen wollen, ich unterlasse sie auch jetzt, ich will nur der Kammer, da jede Sache 2 Seiten hat, und nicht alles wahr ist, was behauptet wird, auf die geschehenen Aeußerungen einige kleine factische Bemerkungen an-

bringen. Wenn der Provinzialaufwand so groß war, so liegt der Grund darin, daß ein großer Theil der Administration in den Händen der Provinzialstände liegt, die ganzen Ausgaben der Provinz wurden davon bestritten, und ferner wurden die Deputirten, welche hierher kamen, aus der Provinzialkasse bezahlt. Wenn sogar der landschaftliche Koch angeführt wird, so muß ich diese Bemerkung dahin berichtigen, daß ihm diese Salarirung nicht als Koch gegeben wurde, sondern deswegen, weil er als Hausmann beim Landhause angestellt ist, für Heizung und dergleichen zu sorgen hat. Deswegen wurde ihm die Besoldung gegeben.

Referent vertheidigt die Deputation gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit, unter andern anführend, daß die Deputation sich überall an die Verfassungsurkunde gehalten habe, daß in derselben der Oberlausitz nichts weiter, als eine Verhandlung in Bezug auf die Ausführung der Constitution zugesagt, und von einem Separatvertrage gar nicht die Rede sei. Indessen habe weder die Deputation noch die Kammer gegen den Separatvertrag etwas einzuwenden, in sofern er sich mit der Verfassungsurkunde vertrage, und nur da, wo dieß nicht der Fall sei, seien Ausstellungen gemacht worden. Nur dadurch, daß die oberlausitzer Stände bisher eine besondere Stellung gehabt und besondere Vorzüge genossen hätten, sei es gekommen, daß man in diesem Aufgeben der Gerechtsame einen Grund gefunden, ihnen noch einen Theil derselben einzuräumen; jetzt wollten sie aber, nachdem sie doch die Constitution angenommen hätten, nachdem sie die Eroberung der Constitution gemacht, oder nachdem die Constitution sie erobert habe, wieder von dem, was sie aufgegeben hätten, so viel als möglich durch den Separatvertrag erringen. Die Regierung habe in ihrer Milde ihnen dieses zugesagt; aber in ihrer Gerechtigkeit habe sie der Kammer den Vertrag zur Begutachtung vorgelegt. Diese habe in ihrer großen Majorität ausgesprochen, daß allerdings diese oder jene Bedingung mit der Constitution unverträglich sei, und das sei vielmehr ungerecht, wenn deshalb der Deputation und sogar der Kammer der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht werde; er führe nur den §. 1. an, wo gesagt worden, die Verfassungsurkunde sei im Allgemeinen angenommen worden. Würde nun der Fall eintreten, daß irgend eine Zweideutigkeit darüber entstehe, so würden in der That die oberlausitzer Provinzialstände berechtigt sein, sich aus der Ständeversammlung zu entfernen. Eben so sei es mit dem Rechte der Beamtenwahl; man habe zwar eingewendet, sie hätten dieses Recht früher gehabt, er erinnere dagegen, daß sie die Constitution angenommen hätten. Der Abgeordnete v. Mayer habe selbst gesagt, daß man nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft sehen müsse, und er frage, wo es stehe, daß ein Separatvertrag zugewilligt worden. Wenn man auch die Sache anders stelle, der Bauernstand in die Repräsentation aufgenommen, und der Bürgerstand anders als bisher repräsentirt werde, so sei das Gegenstand der Gesetzgebung, müsse durch die Kreistagsordnung bestimmt werden, und in dieser Hinsicht könnten sie auf eine Bevorzugung nicht Anspruch